

Satzung

Verein der Angehörigen und Freunde psychisch Kranker in der Region 10

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Verein der Angehörigen und Freunde psychisch Kranker in der Region 10“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ingolstadt. Er kann in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Angehörigen und Freunden psychisch Kranker und psychisch Behinderter in der Region 10 (Stadt Ingolstadt, Landkreis Eichstätt, Landkreis Neuburg/Schrobenhausen, Landkreis Pfaffenhofen). Er fördert Hilfe zur Selbsthilfe. Er vertritt die Interessen und Anliegen der Angehörigen psychisch Kranker und psychisch Behinderter auf kommunaler Ebene und ist damit auch Lobby für alle psychisch Kranken und psychisch Behinderten.
- (2) Der Verein ist Mitgliedsverein im Landesverband Bayern der Angehörigen psychisch Kranker e. V. Er anerkennt dessen Satzung, bejaht seinen Zweck und seine Ziele und unterstützt ihn bei seiner Arbeit.
- (3) Der Verein organisiert und leistet
 - gegenseitige Hilfe sowie Informations- und Erfahrungsaustausch von Angehörigen,
 - Initiativen und Aktivitäten, die der Vereinsamung und Überforderung der Angehörigen entgegenwirken,
 - Diskussionen mit Experten der verschiedensten Fachrichtungen,
 - Arbeitsgruppen für spezielle Fragen und Aufgaben sowie
 - Veranstaltungen und Tagungen zur Angehörigenproblematik.

Ferner vermittelt der Verein seinen Mitgliedern fachliche Beratung über Hilfen und Rechte.

- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist nicht Träger von eigenen, ambulanten oder stationären sozialpsychiatrischen Einrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen zu 50% dem Landesverband Bayern der Angehörigen psychisch Kranker e.V. und zu 50% dem Verein INSEL e.V., Ingolstadt, übertragen. Die Vermögensempfänger haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Finanzierung

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Öffentliche

§ 5 Organisatorisches

- (1) Der Verein ist eine selbständige Gliederung des Landesverbandes Bayern der Angehörigen psychisch Kranker e.V., der seinerseits eine selbständige Gliederung des Bundesverbandes der Angehörigen psychisch Kranker e.V. ist.
- (2) Der Verein vertritt seine Anliegen im Landesverband in Verbindung mit den anderen Mitgliedsvereinen auf der Grundlage der gemeinsamen Zielsetzung und Arbeitsweise des Gesamtverbandes.
- (3) Die Angehörigengruppen in Ingolstadt und den Landkreisen Eichstätt, Neuburg Schrobenhausen, Pfaffenhofen sind selbständig arbeitende Abteilungen, die ihre Programme und Tätigkeiten selbst planen und durchführen, aber nur im Rahmen der ihnen zugewiesenen Mittel und der vom Vorstand zu beschließender Geschäftsordnung. Die Angehörigengruppen erhalten vom Verein die Anteile aus den Mitgliedsbeiträgen zugewiesen, die dem Verein seinerseits nach Abzug der Anteile des Landesverbands verbleiben.

Die Leiter der genannten Angehörigengruppen erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Verwendung der Mittel.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können werden:
 - a) Angehörige von psychisch Kranken und psychisch Behinderten, die ihren Wohnsitz in der Region 10 und deren Einzugsbereich haben. Sie gelten als Ordentliche Mitglieder.
 - b) Natürliche und juristische Personen, die den Zweck und die Ziele des Vereins bejahen und ihn bei seiner Arbeit unterstützen wollen. Sie gelten als Fördernde Mitglieder und können an der Meinungsbildung beratend mitwirken.
- (2) Das Mindestalter für Mitglieder beträgt 18 Jahre.
Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft wird ausschließlich in Form der gestuften Mehrfachmitgliedschaft begründet. Diese umfasst die Zugehörigkeit zum Verein, zum Landesverband und zum Bundesverband.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Ersatzansprüche bestehen nur für tatsächlich entstandene Auslagen gegen Beleg.
- (5) Während der Dauer von entgeltlichen Arbeitsverhältnissen mit dem Verein ruht eine bestehende Mitgliedschaft im Verein.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Streichung von der Mitgliederliste
 - Ausschluss
 - Tod
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Diese muss dem Vorstand bis spätestens 30. September des Jahres zugestellt sein.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Beitrag länger als ein Jahr nicht bezahlt hat.
- (4) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, zum Beispiel Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Bayern der Angehörigen psychisch Kranker e.V. zu beschließen ist.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht anderen Gremien zur Erledigung bzw. Beschlussfassung übertragen sind. Insbesondere ist sie zuständig für:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahme der Berichte (Jahresbericht des Vorstandes, Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer)
- Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Festlegung des Zwecks und der Ziele des Vereins Auflösung des Vereins,

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vor dem festgesetzten Termin.

(3) Satzungsänderungsvorschläge sind in der Tagesordnung im Wortlaut mitzuteilen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- es das Vereinsinteresse erfordert
- der Vorstand dies für notwendig hält oder wenn
- mindestens 1/10 der Ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe des Grundes verlangt.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten. Jedes Ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ebenso haben die Mitglieder des Vorstandes je eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Fördernde Mitglieder haben keine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, d.h. es zählt nur das Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zueinander. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei mindestens $\frac{1}{2}$ der Ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen. Ist dies nicht der Fall, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser genügt dann eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.
- (8) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei mindestens $\frac{1}{2}$ der Ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen. Ist dies nicht der Fall, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser genügt dann eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r
 - Kassiererin/Kassier
 - Schriftführer/in
 - bis 4 weitere Mitglieder als Beisitzer, die im Vorstand sonst nicht vertreten sind.

Die Besetzung mehrerer Ämter durch eine Person ist zulässig. Jedes Mitglied hat jedoch nur eine Stimme.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Ordentliche Mitglieder sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus oder ist es längere Zeit verhindert, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer bestellen.

- (3) Der Vorstand führt insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Je zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter einer der Vorsitzenden, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom I. Vorsitzenden oder dessen Vertreter mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter, und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (7) Beschlüsse können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklärt haben. § 11 (6) gilt sinngemäß.
- (8) Der Vorstand kann Ordentliche Mitglieder als Referenten für bestimmte Sachgebiete bestellen und in Gremien Dritter delegieren sowie Arbeitsgruppen für spezielle Fragen und Aufgaben bilden, in denen auch Fördernde Mitglieder und sachkundige Nichtmitglieder beratend mitwirken.
Die Referenten, Delegierten und Arbeitsgruppen handeln nach den Beschlüssen und Anweisungen des Vorstandes.
- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsicht-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus redaktionellen oder formalen Gründen verlangt oder empfohlen werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Änderungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (10) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann der Vorstand hauptamtliches Büro- und Hilfspersonal einstellen bzw. beschäftigen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht hauptamtliche Mitarbeiter sein dürfen; § 11(2) gilt sinngemäß. Beide Kassenprüfer führen zusammen jährlich mindestens eine Kassenprüfung durch. Das Prüfungsergebnis ist dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben. In der Mitgliederversammlung erstatten die Kassenprüfer einen zusammenfassenden Bericht über die durchgeführte Kassenprüfung.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 07.07.1999 in Ingolstadt beschlossen.